



Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: gemeindeamt@koppl.at; www.koppl.at
DVR Nr.: 0855928; UID: ATU59631802; Beh.KZ.: 960878; Gem.Nr.: 50321

KANALANSCHLUSSORDNUNG - 2016 der Gemeinde Koppl (Beschluss Gemeindevertretung vom 27.10.2015)

- a) für Schmutzwasserkanäle zur Ortskanalisation der Gemeinde Koppl und
- b) Anschlüsse zu Regenwasserkanälen des Kanalnetzes der Gemeinde Koppl

1 – Geltungsbereich

Die Gemeinde Koppl hat mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.8.1975 beschlossen, zum Zwecke der Reinhaltung der Gewässer und zur Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwässer dem Reinhalteverband Salzburg-Stadt und Umlandgemeinden für den Bereich Koppl-West, und dem Reinhalteverband Fuschlsee-Thalgau für den Bereich Koppl-Ost beizutreten. Mit den Bescheiden des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 2.5.1974, Zl.: I-11.186/11-1973 und vom 27.8.1974, Zl.: I-11.258/7-1973, wurden die Satzungen dieser Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz anerkannt. In den Satzungen beider Verbände sind die Rechte und Pflichten der Mitgliedsgemeinden geregelt.

Für sämtliche Orts- und Verbandsanlagen der o.a. Reinhalteverbände liegen die entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligungen vor.

2 – Verbands- und Ortsnetze

Die Errichtung und Erhaltung der Verbandsanlagen obliegt den Reinhalteverbänden Großraum Salzburg und Umlandgemeinden bzw. Fuschlsee-Thalgau. Die Errichtung und Erhaltung der Ortsnetze fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gemeinde.

3 – Anschlussverpflichtungen

3.1.

Die Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Kanalisation besteht für zu errichtende Bauten ebenso wie für bereits bestehende. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des § 34 Salzburger Bautechnikgesetz 1976 i.d.g.F. anzuschließen.

3.2.

Bei Fertigstellung der Kanalanlage des Ortsnetzes durch die bauausführende Firma bzw. bei möglicher Inbetriebnahme der Kanalisationsanlage sind alle Objekteigentümer von der Einmündungsverpflichtung zu verständigen.

4 – Herstellung des Anschlusses

4.1.

In bau- und wasserbautechnischer Sicht wird hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung der Hausanschlüsse auf die Bestimmungen des Salzburger Bautechnikgesetzes 1976 i.d.g.F. sowie auf die Bestimmungen des Baupolizeigesetzes 1997 i.d.g.F. bzw. auf das Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. hingewiesen.

Der Kanalanschluss ist nach den Vorschriften der Ö-Norm B 2501, B 2503 und B 2504 zu projektieren und auszuführen.

Vor Einreichung des geplanten Objekts bei der Baubehörde ist bezüglich Herstellung des Kanalanschlusses das Einvernehmen mit dem jeweiligen Reinhalteverband herzustellen.

Bei Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal ist die Errichtung eines Hausanschlussschachtes auf dem eigenen Grundstück zwingend vorgeschrieben. Dieser ist nach Möglichkeit ca. 2 Meter innerhalb der Grundgrenze zu situieren.

Die festgelegte Ausführung des Kanals ist im einzureichenden Projekt darzustellen (Grundriss, Lageplan und Schnitt).

4.2.

Vor Beginn der Bauarbeiten am Fäkalkanal einschl. des Hausanschlussschachtes, ist der Reinhalteverband Fuschlsee-Thalgau oder der Reinhalteverband Großraum Salzburg rechtzeitig zu verständigen und eine Besprechung mit eventuellem Lokalaugenschein durchzuführen.

4.3.

Bei der Herstellung des Kanalanschlusses bzw. bei der Durchführung von Grabungsarbeiten im Bereich der Kanalisationsanlagen hat sich der Anschlusswerber über allfällige vorhandene unterirdische Leitungen (Strom-, Telefon-, und Fernsehkabel, Wasserleitung und sonstige Versorgungsleitungen) zu informieren und das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Allenfalls verursachte Kosten zur Schadensbehebung gehen zu Lasten des Verursachers.

4.4.

Der Grundeigentümer (Bauwerber) ist gemäß § 34 Bautechnikgesetz verpflichtet, den Kanalanschluss auf seine Kosten herzustellen, den Hauskanal zu warten und zu erhalten und die Abwässer in die Kanalisationsanlage (Orts- oder Verbandskanal) einzuleiten.

Falls die Kanalführung über fremde Grundstücke führt, ist das Einvernehmen mit den Grundeigentümern (Vereinbarung über Durchleitungsrecht) herzustellen.

4.5.

Die Kanalisationsanlage ist wasserdicht in PVC-Rohren SN 8 mit einem Querschnitt von 150mm herzustellen.

Die Einbindung in den Schacht des Orts- oder Verbandskanals und in den Hausanschlussschacht hat an der Schachtsohle, möglichst in Fließrichtung zum Haupt- bzw. Nebensammler, zu erfolgen. Für die Gerinneausbildung im Kontrollschacht dürfen nur Halbschalen aus Steinzeug, Duroton oder ein Fertig-Schachtunterteil (abwasserbeständiger Kunststoffschachtboden) verwendet werden.

Bei allen baulichen Maßnahmen- vor allem Stemmarbeiten- ist besonders darauf zu achten, dass kein Bauschutt in den Kanal gelangen kann.

Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene sind gegen Rückstau zu sichern. Die maßgebliche Rückstauenebene ist die nächstgelegene Schachtdeckeloberkante an der Anschlussstelle + 10 cm. Eine Sicherung gegen Rückstau kann durch selbsttätige und verlässlich arbeitende Hebeanlagen“ oder durch „Rückstauverschlüsse“ erfolgen.

4.6.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusskanals ist dafür zu sorgen, dass bestehende Hausklärgruben (z.B.: Senkgruben, 3-Klammer-Klärungen usw.) aufgelassen und ordnungsgemäß verfüllt werden.

Sollte die bestehende Hausklärgrube jedoch als Regenwasserbecken verwendet werden, so ist bei der Abnahme zu überprüfen, dass keine häuslichen Abwässer in das Regenwasserbecken eingeleitet werden. Weiters wird festgestellt, dass das Regenbecken über keinerlei Überläufe in die Schmutzwasserkanalisation verfügt.

4.7.

Grundsätzlich dürfen nur häusliche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden. Der Anschluss von Oberflächen-, Dach-, Drainagenwässer und dergleichen ist nicht gestattet.

In das Kanalnetz dürfen weiters nicht eingeleitet werden:

- a) Benzol, Benzin, deren Derivate, Öle andere leicht entzündbare Flüssigkeiten und Stoffe.
- b) Giftige und die Fischerei schädigende Stoffe.
- c) Flüssigkeiten und Stoffe, die eine schädliche Wirkung auf die Bauwerke, auf die Klärwirkung oder die Vorflut zur Folge haben können. Diese Abwässer sind vor ihrer Einleitung in die Kanalisationsanlage entsprechend zu neutralisieren. Sollten betrieblich Abwässer zur Einleitung gelangen, so ist vor Einleitung hierfür um Indirekteinleiter – Zustimmung beim Reinhaltverband Fuschlsee-Thalgau oder Großraum Salzburg, anzusuchen.

4.8.

Bei Anschlüssen von Großküchen, Gaststätten und Fleischereibetrieben werden Fettabscheider als Vorreinigungsanlage vorgeschrieben, wobei die Größe des Fettabscheiders gemäß ÖNORM EN 1825 festzulegen ist.

Fettabscheider sind jeweils im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung der Kanalisationsanlagen gemäß § 134, WRG 1959 i.d.g.F., auf ihren baulichen Zustand und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

4.9

Bei der Querung von Straßengrund ist folgendes zu beachten:

- a) Vor Durchführung der Grabungsarbeiten im Straßengrund ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (Gemeinde, Land) herzustellen.
- b) Die Künette ist mit frostsicherem Material zu verfüllen; der Einbau hat in Lagen von max. 25 cm zu erfolgen und die Verdichtung ist mit mechanischem Verdichtungsgerät vorzunehmen. Das Aushubmaterial darf zur Wiederverfüllung nicht verwendet werden.
- c) Die Künette ist umgehend mit Heißmischgut in der vorhandenen Stärke, mindestens mit einer seitlichen Überdeckung von mindestens 15 cm und einer Tiefe von mindestens 3 cm anzufräsen und die Fahrbahn mit einem Asphaltbelag wiederherzustellen. Die Ebenflächigkeit der Fahrbahn im Bereich der Baustelle muss nach Beendigung der Grabungsarbeiten wieder gegeben sein.

Der Hausanschlussschacht ist mit einem Kanaldeckel mit der Aufschrift „Reinhaltverband Fuschlsee-Thalgau“ oder „Großraum Salzburg“ abzudecken. Die Deckel sind bei der Abwasseranlage des Reinhaltverbandes anzufordern und werden zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.

Es ist darauf zu achten, dass im Bereich des/der situierten Fäkalschächte keine Überbauungen (z.B.: Carports, Gartenhäuser, etc.) erfolgen dürfen. Die Schachtabdeckungen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht überbaut/überdeckt (mit Pflaster, etc.) werden.

Von den Liegenschaftseigentümern ist das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Wartung und Kontrolle der Kanalisationsanlagen durch Bedienstete der Gemeinde und des Reinhaltverbandes, jederzeit zu gestatten.

5 – Interessentenbeiträge

5.1.

Zur Herstellung der Kanalanlage haben alle Anschlussverpflichteten nach dem Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 78/2015 i.d.g.F., Zahlungen zu leisten. Zur Feststellung der Bewertungspunkte für die Errechnung der Anschlussbeiträge sind die Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinde Koppl, Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2015, anzuwenden.

5.2.

Bei jeder Veränderung der für die Berechnung der Interessentenbeiträge maßgeblichen Wohnnutzfläche (z.B.: Wohnraumzu-, -auf- oder -umbauten) ist von der Gemeinde eine Nachberechnung der zusätzlichen Flächen vorzunehmen. Die Gemeinde behält sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vor, die Richtigkeit der Wohnnutzflächen in geeigneter Form zu überprüfen.

6 – Feststellung der Bewertungspunkte

Zur Feststellung der Wohnnutzfläche ist von Seiten der Gemeinde ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Dazu wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinde Koppl, Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2015, ein Erhebungsbogen des Gemeindeamtes Koppl verwendet.

Die Berechnung Kanalanschlussgebühr erfolgt anhand der bewilligten Einreichpläne durch einen Verwaltungsbediensteten der Gemeinde. Das Ergebnis der Berechnung wird dem Anschlussverpflichteten zur Kenntnis gebracht, welcher Einsprüche binnen vier Wochen an das Gemeindeamt Koppl zu übermitteln hat.

Die Feststellung der Wohnnutzfläche kann jedoch auch durch ein Aufmaß an Ort und Stelle erfolgen. Die Aufnahme hat dann gemeinsam mit dem Hauseigentümer oder einem legitimized Vertreter zu erfolgen. Die Feststellung ist vom Hauseigentümer zu bestätigen.

7 – Interessentenbeiträge; Ermäßigungen, Stundungen; Baukostenzuschüsse

7.1

Die Bezahlung des Interessentenbeitrages kann über Antrag in Form einer Ratenzahlung vereinbart werden. Für Ratenzahlungen gilt die zum Zeitpunkt der Vorschreibung beschlossene Kanalanschlussgebühr (Interessentenbeitrag).

7.2.

Die Gemeinde kann über Antrag des Anschlusswerbers für Hausanschlüsse mit einer Länge von über 30 Meter (Reinigungsschacht bis Objekt) einen Baukostenzuschuss gewähren. Als Reinigungsschacht ist der Übergabeschacht vom Hausanschlusskanal in das öffentliche Kanalnetz anzusehen.

Gefördert werden auch bestehende Kanäle, die den bautechnischen Richtlinien entsprechen, und noch keinen Baukostenzuschuss erhalten haben.

Die Antragsteller von geförderten privaten Kanalanlagen haben sich zu verpflichten weitere Anschlüsse, mit einem von der Gemeinde festgelegten Baukostenbeitrag, an die Kanalanlagen zu gewähren.

7.3.

Über die Gewährung einer Ratenzahlung oder eines Baukostenzuschusses entscheidet das jeweils zuständige Organ der Gemeinde.

7.4.

Die Interessentenbeiträge sind bei Neubauten, Zu- und Aufbauten mit Baubeginn vorzuschreiben. Im Fall der Änderung des Verwendungszweckes (ohne bauliche Maßnahmen), entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Interessentenbeitrags mit Rechtskraft der Baubewilligung.

8 – Oberflächenwasserkanäle

Bei Vorhandensein von Oberflächenwasserkanälen kann über Ansuchen bei der Gemeinde in diese eingeleitet werden. Die einmalige Anschlussgebühr errechnet sich nach den Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinde Koppl, Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2015.

Die Herstellung des Oberflächenwasserkanals mit Errichtung eines Schachtes im eigenen Grundstück geht zu Lasten des Anschlusswerbers. Der Anschluss an den Oberflächenwasserkanal ist der Gemeinde zu melden bzw. der Anschluss unter deren Aufsicht durchzuführen.

Oberflächenwässer aus befestigten Flächen sind grundsätzlich nur nach vorangegangener Retention an einen Oberflächenwasserkanal anzuschließen, wobei die Größe und die Auslauföffnung des Rückhaltebeckens nach den wasserwirtschaftlichen Grundlagen zu dimensionieren sind.

Bei einer Überprüfung des Objekts nach § 17 des Baupolizeigesetzes wird der sachgemäße Anschluss an den Oberflächenwasserkanal überprüft. Bei einem entsprechend § 10 BauPolG bewilligten Konsens (vereinfachtes Verfahren) hat der Bauführer den ordnungsgemäßen Anschluss und die fachgerechte Ausführung des Retentionsbeckens zu bestätigen. Bei Schäden an öffentlichen und privaten Anlagen bzw. Beschädigungen von Straßendecken ist der frühere, klaglose Zustand wieder herzustellen.

9 – Erhaltung der Anlage

Die Gemeinde ist verpflichtet, das Kanalnetz ständig unter Kontrolle zu halten. Zu diesem Zweck muss der Gemeinde auch die Überprüfung der Hauskanäle jederzeit möglich sein, um Schäden und unerlaubte Einleitungen feststellen zu können sowie ungehindert die Wasserzähler ablesen zu können.

10 – Kanalbenützungsgebühren

10.1

Die Gebühren sind von der Gemeindevertretung in einem Tarif festzusetzen und an die jeweils gültigen Landesrichtlinien anzupassen.

Die tatsächliche Abwassermenge ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. Zur Messung der Wassermenge werden von der Gemeinde gegen Entrichtung einer Zählermiete amtlich geeichte Wasserzähler beigestellt. Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches aufgrund technischer oder anderer Gründe nicht messbar, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß der Gemeinde auf seine Rechnung in geeigneter Weise nachzuweisen. Ergibt sich Grund zur Annahme, dass das Ergebnis nicht dem Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches entspricht, so kann dieses auf sonstige geeignete Weise, z.B.: durch Vergleich mit dem zweifelsfrei festgestellten Ergebnis anderer ähnlicher Benutzer oder frühere oder späterer Benützungszeiträume, geschätzt werden.

Von der Gemeindevertretung ist für diese geschätzte Abwassermenge nach den im Haushalt lebenden Personen eine jährliche Wasserbenützung von mindestens 50 m³ pro Person zugrunde zu legen.

Allen jenen Hausbesitzern, welche an eine eigene Wasserversorgungsanlage oder an einer Genossenschaftsversorgung angeschlossen sind, wird auf Wunsch ein Wasserzähler von der Gemeinde gegen Verrechnung einer Zählermiete zur Verfügung gestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Eichung innerhalb von 5 Jahren wird auf Kosten der Gemeinde durchgeführt. Wenn von Seiten der Gemeinde ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt wird, so hat der Hausbesitzer Sorge zu treffen, dass am Wasserleitungsstrang vor und nach dem Wasserzähler ein Holländer und nach dem Wasserzähler zum Schutz von eventuell rückfließendem Warmwasser eine Rückflussverhinderung eingebaut wird. Die Installierung des Wasserzählers hat in einem dafür geeigneten, frostsicheren, jederzeit für Gemeindeorgane zugänglichen Raum zu erfolgen. Für allfällige Schäden am Wasserzähler während des Mietzeitraumes haftet der Hauseigentümer.

10.2.

Fälligkeit der Benützungsgebühr: Die anfallende Kanalbenützungsgebühr wird in Teilbeträgen, jeweils zu dem Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, fällig. Auf die Verjährung der Gebühren sind die Bestimmungen über die Verjährung der Vorschreibung der Grundsteuer sinngemäß anzuwenden. Mit der Ausstellung eines Rückstandsausweises als Exekutionstitel für das abgabenbehördliche oder gerichtliche Vollstreckungsverfahren zur zwangsweisen Einbringung vollstreckbar gewordener Gebührenansprüche wird der Bürgermeister betraut.

11 - Haftung

Für Schäden, die durch eine von der Gemeinde nicht zu vertretende Störung am Kanalnetz entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung.

12 – Strafbestimmung

Wer seiner durch Bescheid ausgesprochenen Einleitungsverpflichtung gemäß § 34, Abs. 3, Bautechnikgesetz, nicht nachkommt, bzw. gegen diese Kanalordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 (§ 64, BauTG) zu bestrafen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

13 – Wirksamkeitsbeginn

Die Kanalschlussordnung wurde am 27.10.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen.


Entsprechend § 79, Abs. 1, der Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994 idGF beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen und wird vom 28.10.2015 bis 11.11.2015 an der Amtstafel der Gemeinde Koppl öffentlich kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und setzt somit die erlassene Verordnung vom 03.01.2013 außer Kraft.

Diese Verordnung gilt vom Tag des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit.

Koppl, am 27.10.2015

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister


(Rupert Reischl)

